



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur molekulargenetischen Surveillance des Coronavirus SARS-
CoV-2 (Coronavirus-Surveillanceverordnung - CorSurV) des
Bundesministeriums für Gesundheit

vom 08.06.2022

Berlin, 16.06.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Mit dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur molekulargenetischen Surveillance des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Surveillanceverordnung - CorSurV) soll die geltende Coronavirus-Surveillanceverordnung über den 31. Oktober 2021 hinaus bis zum 31. Juli 2023 verlängert werden. Daneben sind Anpassungen beabsichtigt, die aus Sicht des BMG aufgrund des Pandemieverlaufs geboten sind und eine adäquate Weiterführung der Verordnung gewährleisten.

Wie bereits mit ihrer Stellungnahme vom 12.01.2021 zum Referentenentwurf der Coronavirus-Surveillanceverordnung zum Ausdruck gebracht, unterstützt die Bundesärztekammer die systematische molekulargenetische Surveillance des Coronavirus SARS-CoV-2 und befürwortet daher die mit dem aktuellen Referentenentwurf vorgeschlagene Prolongierung der Geltungsdauer der Coronavirus-Surveillanceverordnung bis zum 31. Juli 2023.

Nicht zustimmungsfähig ist aus Sicht der Bundesärztekammer jedoch die vorgeschlagene deutliche Absenkung der Vergütung für jede Übermittlung einer durchgeführten Vollgenomsequenzierung des Coronavirus SARS-CoV-2 von aktuell 220,00 Euro auf 150,00 Euro.

Wir erlauben uns zudem, nochmals auf die mit unserer vorgenannten Stellungnahme vom 12.01.2021¹ und unserer Stellungnahme vom 13.04.2021² zum Referentenentwurf einer (Ersten) Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Surveillanceverordnung dargelegten Anmerkungen hinzuweisen.

2. Stellungnahme im Einzelnen

§ 2 Kostenerstattung

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

A) Beabsichtigte Neuregelung

In § 2 Abs. 1 Satz 2 soll festgelegt werden, dass die Vergütung für jede Übermittlung einer durchgeführten Vollgenomsequenzierung des Coronavirus SARS-CoV-2 von 220,00 Euro auf 150,00 Euro abgesenkt wird.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Eine derartige Absenkung um mehr als 30 Prozent erscheint der Bundesärztekammer betriebswirtschaftlich-kalkulatorisch weder angemessen noch sachgerecht. Die Begründung, dass initial notwendig gewesene Kosten zum Aufbau einer Sequenzierkapazität in den sequenzierenden Laboren an Bedeutung verloren hätten und dass seit Inkrafttreten der vorherigen Verordnung die Arbeitsabläufe so weitgehend automatisiert werden konnten, dass eine Kostenreduktion wie vorgesehen gerechtfertigt

¹ https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/CorSurV_RefE_SN_BAEK_12012021_final.pdf

² https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Stellungnahmen/VO_zur_Aenderung_der_CorSurV_SN_BAEK_13042021_final.pdf

erschiene, trägt den aktuellen betriebswirtschaftlichen Kostenfaktoren nicht hinreichend Rechnung.